Niederlassungsanzeige nach § 14 SächsGDG

Absender:
(Praxisstempel)

Eingangsvermerk

An das zuständige Gesundheitsamt:

Landratsamt Nordsachsen
Gesundheitsamt
04855 Torgau

➔ **Hinweis:**
Bitte füllen Sie leserlich aus.
Bei Rückfragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt

Niederlassungsanzeige

gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11.09.2024

Anzeigepflicht:
Die Angehörigen der gesetzlich geregelten ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und sonstigen Gesundheitsberufe, die Apotheker sowie selbständig tätige Desinfektoren haben Beginn und Beendigung einer selbstständigen Berufsausübung unverzüglich den für den Ort der Niederlassung zuständigen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen.

als:

☐ Ärztin/Arzt ☐ Zahnärztin/Zahnarzt Angehörige/r sonstiger Gesundheitsberufe
☐ Apothekerin/Apotheker ☐ Desinfektorin/Desinfektor ☐

Grund der Anzeige

☐ Anmeldung ☐ Ummeldung ☐ Abmeldung

ab Datum

frühere Anschrift (nur bei Ummeldung)

Praxisinhaber oder freiberuflich tätige Person

Firma

Name

Vorname

Geburtsname[1)]

Geburtsdatum

Private Angaben

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

Niederlassungsanzeige nach § 14 SächsGDG

Fachlicher Leiter

Name

Vorname

Geburtsname[1)]

Geburtsdatum

ab Datum

Berufsbezeichnung

Tätigkeit ausgeübt als: ☐ Inhaber ☐ fachlicher Leiter ☐ freiberuflich

Praxisanschrift

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Benötigte Unterlagen

- Approbations-/Berufserlaubnisurkunde des Inhabers/der freiberuflich tätigen Person oder im Fall einer Zweitniederlassung des fachlichen Leiters/der fachlichen Leiterin in beglaubigter Kopie oder Vorlage im Original
- Einverständniserklärung Datenschutz
- Immunitätsnachweis gemäß § 20 Abs. 8 - 14 IfSG (Masernschutzgesetz)
- Hebammen und Entbindungspfleger, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben zusätzlich Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Leistungskatalog)

Bemerkungen

Amtliche Bescheinigung

Über die Niederlassungsanzeige kann eine gebührenpflichtige Bescheinigung durch das Gesundheitsamt ausgestellt werden. Sie dient u. a. zur Vorlage bei den Krankenkassen. Die Verwaltungsgebühr beträgt 75,00 EUR.

Bescheinigung erforderlich: ☐ Ja ☐ Nein

Im Falle der Ausstellung einer Bescheinigung über die Niederlassungsanzeige, wird der Gebührenbescheid mit Zahlungsaufforderung dem Antragsteller auf dem Postweg übermittelt.

Ort, Datum

……

Unterschrift

[1)] bei Abweichung vom Namen auf der Approbations-/Berufserlaubnisurkunde